Zeitschrift: Wohnen

Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger

Band: 20 (1945)

Heft: 4

Artikel: Elektrizität und Gasrationierung

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-101703

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

zurichten. Aus den Zeitungsberichten konnte man erfahren, welch ein Sturm auf die Verkaufsgeschäfte mit elektrischen Apparaten einsetzte. Zurzeit sollen weder elektrische Heizplatten noch geeignete Kochgeschirre erhältlich sein.

Um aber doch den Wünschen unserer Mieter entgegenzukommen, hat der Vorstand folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Die Genossenschaft übernimmt auf ein Gesuch mit Kostenvoranschlag die Kosten für die Installation der Zuleitung für den elektrischen Kochherd, sofern bereits eine zweckentsprechende Steigleitung vorhanden ist.
2. Die Beschaffung und die Kosten für den elektrischen Kochherd hat der Mieter zu übernehmen. Unsere Genossenschafter erhalten einen Beitrag von Fr. 100.—, sofern sie einen elektrischen Kochherd (Schweizer Fabrikat) anschaffen. Der Mieter hat sich vor der Bestellung des Kochherdes zu versichern, daß er auch die nötigen Kochgeschirre erhält.
3. Beim Auszug des Mieters hat die Genossenschaft, ohne Verpflichtung, das Vorkaufsrecht auf den elektrischen Kochherd, mit einer entsprechenden Abschreibung für die Benützung. Bei der Übernahme des Kochherdes durch die Genossenschaft kommt der Beitrag von Fr. 100.— in Abrechnung. Nimmt der Genossenschafter beim Auszug den Kochherd mit, so hat er den von der Genossenschaft geleisteten Beitrag zurückzuvergüten.
4. Über die diesbezügliche Vereinbarung wird ein Vermerk im Mietvertrag gemacht.
5. Vor der Bewilligung des Gesuches und der Unterzeichnung der Vereinbarung dürfen keine Installationsarbeiten ausgeführt werden, andernfalls hat der Mieter auch für die Installationskosten aufzukommen.
6. Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, daß Installationen beim Auszug nicht entfernt werden dürfen.
7. Der Vorstand hat das Recht, diese durch die Kriegsverhältnisse bedingten Maßnahmen jederzeit aufzuheben oder abzuändern.

Werte Genossenschafter und Mieter.

Wir wissen alle, daß unseren Hausfrauen nun noch schwerere Sorgen aufgebürdet werden, denn es ist doch klar, daß gerade in unseren Kreisen mit dem Gas schon weitgehend gespart wurde, so daß eine weitere Reduzierung fast unerträglich ist. Da aber in nächster Zeit keine Besserung zu erwarten ist, müssen wir uns selbst zu helfen versuchen. Es sollte deshalb von den Mietern die Frage des gemeinschaftlichen Kochens in den einzelnen Häusern erwogen werden. Zu diesem Zweck könnte auch eine Waschküche hergerichtet und reserviert werden. Gerade in den kommenden schweren Tagen sollte es sich beweisen, was genossenschaftliches und solidarisches Zusammenhelfen vermag. Auch die Behörden werden Mittel und Wege suchen müssen, um die Lage der Bevölkerung zu erleichtern.

Zürich, den 14. Februar 1945. *Der Vorstand.*»

Elektrizität und Gasrationierung

In normalen Zeiten haben sich die Elektrizitätswerke in erster Linie für den Anschluß elektrischer Vollherde (mit Backofen) und für elektrische Heißwasserspeicher eingesetzt, da diese Geräte wirtschaftlich günstig sind. Einer Verbreitung von Zwei- und Einplatten-Réchauds waren die Werke eher abgeneigt, weil diese Apparate weniger wirksam sind. Heute geben sich die Elektrizitätswerke Rechenschaft darüber, daß im Interesse der vorwiegend mit Gas versorgten städtischen Bevölkerung eine möglichst große Zahl von Haushaltungen wenigstens mit einfachen elektrischen Kochapparaten ausgerüstet werden müssen. Vor diesem Erfordernis treten andere Gesichtspunkte zurück.

Die Sektionen Metalle, Eisen und Maschinen sowie Elektrizität des KIAA. haben zusammen mit den interessierten Kreisen die Frage der Bereitstellung der notwendigen Geräte geprüft. Unter Berücksichtigung der momentan bestehenden Bedürfnisse der Bevölkerung einerseits und der Materialknappheit (besonders in Blechen) anderseits ist man zum Schluß gekommen, in erster Linie die Herstellung von Einplatten-Réchauds, Kochern usw. sowie von Küchenheißwasserspeichern zu fördern, zumal diese Geräte am raschesten hergestellt werden können. Auch der Bereitstellung des notwendigen Kochgeschirrs wird alle Aufmerksamkeit geschenkt.

Die heute gültigen Tarife gestatten nun leider nicht überall, ausgiebigen Gebrauch von Hilfskochgeräten zu angemessenen Energiepreisen zu machen. Zur Einsparung des heute knappen Leitungsmaterials und zur Vermeidung von Installationskosten wird es ja vielerorts notwendig sein, den Anschluß der kleinen Geräte an den Lichtstromkreis vorzunehmen. Entgegen einer etwa vertretenen Auffassung ist es nun nicht möglich, die Tarifierungsgrundlagen in kurzer Zeit zu ändern und neue, anders aufgebaute Tarife sofort in Kraft zu setzen. Solche Umstellungen bedingen meistens auch Änderungen an den Anlagen und die Anschaffung neuer Zähler, wofür eine lange Zeitspanne erforderlich ist.

Um aber ihren Willen zu bekunden, der Bevölkerung zu helfen, haben die schweizerischen Elektrizitätswerke nach einer Lösung gesucht, um auch dort, wo nur Lichtzähler und damit nur der Lichttarif zur Verfügung steht, den Gebrauch von Hilfskochgeräten zu einem angemessenen Kilowattstundenpreis zu ermöglichen. Die Lösung wurde in einer besondern Tarifanpassung gefunden, die vom Verband Schweizerischer Elektrizitätswerke den Werken empfohlen wird, wenn normale Licht- oder Haushalttarife nicht schon eine geeignetere Lösung erlauben. Die Form und Preislage dieser Tarifanpassung wird naturgemäß von Werk zu Werk verschieden ausfallen, je nach den bestehenden Tarifen und den lokalen Verhältnissen.

Der Grundgedanke der empfohlenen Tarifanpassung ist folgender: *Der Mehrverbrauch elektrischer Energie gegenüber der entsprechenden Abrechnungsperiode des Jahres 1944 soll zum üblichen Kochstrompreis verrechnet werden.* Die vorgesehene Anpassung soll vorläufig bis Ende 1945 gelten.

Damit wird ermöglicht, daß sich die Abnehmer, unter Wahrung ihrer Interessen, der elektrischen Energie zur Linderung der Gasnot bedienen können.